

Zur Verwendung gegenüber

kaufmännischen Verkehr:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentl. und privaten Rechts.

nicht-kaufmännischen Verkehr:

3. privater Endverbraucher; nicht-kaufm. Verkehr

I. Allgemeines

Allen Lieferungen, Werk- und Dienstleistungen (nachfolgend „Leistungen“ genannt) der Gebäudetechnik Schindler GmbH & Co.KG (nachfolgend „GTS“ genannt) an Käufer oder Besteller (nachfolgend „Kunde“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Bedingungen, sowie etwaiger gesonderter vertraglicher Vereinbarungen.

Mit Erteilung eines Auftrages, spätestens mit Entgegennahme der Lieferung bzw. Start der Arbeiten erkennt der Kunde die AGB's der GTS an.

Abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden, die nicht ausdrücklich durch GTS schriftlich anerkannt werden, werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (inkl. Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen.

Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der GTS zustande.

Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen des Kunden aufgrund schriftlicher oder fernmündlicher Bestellung des Kunden.

II. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend.

Planungs- und Entwurfsarbeiten, die zur Abgabe eines Angebotes notwendig werden, werden zu den Selbstkosten an den Kunden weiterverrechnet.

Den Angeboten liegen die uns vom Kunden übersandten Unterlagen zugrunde.

Die vom Kunden unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. GTS kann dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zusenden.

III. Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Kunden unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Kunden nicht innerhalb der Frist von Abschnitt II annehmen, sind diese Unterlagen unverzüglich an GTS zurückzusenden.

IV. Preis und Zahlung

1. Die Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung.
2. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf die untenstehend genannten Konten zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Verzugszinsen werden in Höhe von 10% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
4. Mangels besonderer Vereinbarung eines Zahlungsplanes gilt ein Zahlungsplan wie folgt:

-Materiallieferung/ Handel-
1/3 nach Eingang der Auftragsbestätigung,
2/3 bei Meldung Versandbereitschaft der Hauptteile.

-Materiallieferung inkl. Montage-
1/3 nach Eingang der Auftragsbestätigung,
1/3 bei Meldung Versandbereitschaft,
1/3 nach Abschluss Montage,

5. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
6. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

V. Bedingungen Lieferung von Material – Handel –

1. Lieferumfang

Maßgeblich für die Annahme und Ausführung von Aufträgen ist nicht das Angebot, sondern unsere schriftliche Auftragsbestätigung basierend auf diese Bedingungen.

Wir sind berechtigt, dem Kunden die Auftragsbestätigung per Brief, Fax oder Email in angemessener Zeit nach mündlicher oder schriftlicher Auftragserteilung zu übersenden.

Mündliche oder telefonische Zusagen oder sonstige Abreden einschließlich etwaiger Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden zu bereits angenommenen Bestellungen werden erst durch nachträglich schriftliche Bestätigung wirksam.

2. Lieferzeit

- a) Soweit kein ausdrücklich verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde, sind durch GTS kommunizierte Liefertermine bzw. Lieferfristen ausschließlich unverbindliche Angaben.

Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch GTS setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten, wie z.B. Freigabe der technischen Zeichnungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat.

Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit GTS die Verzögerung zu vertreten hat.

- b) Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt GTS so bald als möglich mit.
- c) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von GTS oder dessen Zulieferer verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- d) Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- e) Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von GTS liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- f) Der Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn GTS die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Kunde kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kunde den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen von GTS. Im Übrigen gilt Abschnitt V.6. b).
- g) Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- h) Kommt GTS in Verzug und erwächst dem Kunden hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Setzt der Kunde GTS – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von GTS in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt V.6. b) dieser Bedingungen.

3. *Gefahrübergang, Abnahme*

- a) Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder GTS noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich

zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von GTS über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

- b) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die GTS nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. GTS verpflichtet sich, auf Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- c) Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar.

4. *Eigentumsvorbehalt*

- a) GTS behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. GTS ist berechtigt, die Kaufsache zurückzufordern, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde die GTS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der GTS die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den bei der GTS entstandenen Ausfall.
- c) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an die GTS in Höhe des mit der GTS vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von der GTS, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die GTS wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- d) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets Namens und im Auftrag der GTS. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, der GTS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die GTS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde der GTS anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die GTS verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen von der GTS gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an die GTS ab, die ihm durch die

Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; die GTS nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

- e) Die GTS verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

5. *Mängelansprüche*

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet GTS unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt V.7. – wie folgt:

Sachmängel

- a) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl der GTS nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist der GTS unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum der GTS. Sollte auf Wunsch des Kunden ein Neuteil verbaut werden, bevor geprüft werden kann, ob eine Nachbesserung möglich ist, trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten
- b) Zur Vornahme aller der GTS notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit der GTS die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist die GTS von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der die GTS sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der GTS Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- c) Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die GTS – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Sie trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der GTS eintritt.
- d) Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die GTS – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt V.6.b) dieser Bedingungen.
- e) Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
- (1) Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte,
 - (2) natürliche Abnutzung,
 - (3) fehlerhafte oder nachlässige Behandlung,
 - (4) nicht ordnungsgemäße Wartung,
 - (5) ungeeignete Betriebsmittel,
 - (6) mangelhafte Bauarbeiten,

(7) ungeeigneter Baugrund,

(8) sonstige Einflüsse – sofern sie nicht von der GTS zu verantworten sind.

- f) Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der GTS für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der GTS vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

- g) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird die GTS auf seine Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch der GTS ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird die GTS den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- h) Die in Abschnitt V.5.g) genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt V.6.b) für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur,

- (1) wenn der Kunde die GTS unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- (2) der Kunde die GTS in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt V.5.g) ermöglicht,
- (3) der GTS alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- (4) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
- (5) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

6. *Haftung GTS, Haftungsausschluss*

- a) Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden der GTS infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte V.5 und V.6.b).
- b) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet die GTS – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
- (1) bei Vorsatz,
 - (2) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,

- (3) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- (4) bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen hat,
- (5) im Rahmen einer Garantiezusage,
- (6) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die GTS auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

7. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt V.6.b),(1)-(4) und (6) gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- a) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der GTS und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Gerichtsstand ist das für den Sitz der GTS zuständige Gericht. Die GTS ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

VI. Bedingungen für Montagen

1. Geltungsbereich

Diese Montagebedingungen gelten für Montagen, die durch die GTS oder ein durch die GTS beauftragtes Montageunternehmen im Inland übernommen werden, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

2. Montagepreis

- a) Die Montage wird nach Zeitberechnung des aktuell geltenden Stundensatzes der GTS abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
- b) Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die dem Montageunternehmer/ der GTS in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

3. Mitwirkung des Kunden

- a) Der Kunde hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
- b) Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montage-/ Bauleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt die GTS von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im

Benehmen mit dem Montage-/ Bauleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

4. Technische Hilfeleistung des Kunden

- a) Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - (1) Rechtzeitige und vollständige Übermittlung der bauseitigen Ausführungsplanung/ Werksplanung und Detailplanung.
 - (2) Vornahme aller notwendigen Vorleistungen, Erd-, Bau-, und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der dafür notwendigen Baustoffe.
 - (3) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge).
 - (4) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - (5) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
 - (6) Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
 - (7) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschegelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
 - (8) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
 - b) Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anweisungen der GTS erforderlich sind, stellt diese sie dem Kunden nach Aufforderung rechtzeitig zur Verfügung.
 - c) Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist die GTS nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche der GTS unberührt.
- #### 5. Montagefrist, Montageverzögerung
- a) Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
 - b) Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die der GTS nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein.
 - c) Erwächst dem Kunden infolge Verzuges der GTS ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im ganzen aber höchstens 5% vom Montagepreis für denjenigen Teil der

von der GTS zu montierenden Anlage, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Setzt der Kunde die GTS – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen der GTS in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche wegen Verzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VI.8.c) dieser Bedingungen.

6. *Abnahme*

- a) Der Kunde ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Gegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist die GTS zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
- b) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der GTS, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
- c) Mit der Abnahme entfällt die Haftung der GTS für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

7. *Mängelansprüche*

- a) Nach Abnahme der Montage haftet die GTS für Mängel der Montage unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden unbeschadet Nr. e) und Abschnitt VI.8.c) in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Kunde hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich der GTS anzuzeigen.
- b) Die Haftung der GTS besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist.
- c) Bei etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung der GTS vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung der GTS für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die GTS sofort zu verständigen ist, oder wenn die GTS – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der GTS Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- d) Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die GTS – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Sie trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich

Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der GTS eintritt.

- e) Lässt die GTS – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VI.8.c) dieser Bedingungen.

8. *Haftung GTS, Haftungsausschluss*

- a) Wird bei der Montage ein von der GTS geliefertes Montageteil durch Verschulden der GTS beschädigt, so hat diese es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.
- b) Wenn durch Verschulden der GTS der montierte Gegenstand vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI.7. und VI.8.a) und c).
- c) Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet die GTS – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - (1) bei Vorsatz,
 - (2) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - (3) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - (4) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
 - (5) im Rahmen einer Garantiezusage,
 - (6) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die GTS auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

9. *Verjährung*

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VI.8.c.(1)-(4) und (6) gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt die GTS die Montageleistung an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

10. *Ersatzleistungen des Kunden*

Werden ohne Verschulden der GTS die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne ihr Verschulden in Verlust, so ist der Kunden zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- a) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der GTS und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Gerichtsstand ist das für den Sitz der GTS zuständige Gericht. Die GTS ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

VII. Bedingungen für Serviceleistungen und Wartungen

1. Gegenstand der Bedingungen

Instandsetzungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten erfolgen auf Grundlage der vom Kunden vorgelegten Fehlerbeschreibung, alternativ aufgrund der von der GTS erkannten Mängel. Die GTS behält sich vor, alle für die Instandsetzung und -haltung notwendigen Teile zu ersetzen bzw. gegen neuwertige Teile (Tauschbaugruppen) auszutauschen. Ausgetauschte Teile werden Eigentum der GTS. Der Kunde stellt einen unbehinderten und freien Zugang zur Anlage sicher und trägt dafür Sorge, dass von ihm beizustellende Teile rechtzeitig an die Anlage geliefert werden. Die Montagestelle an der Anlage muss den Anforderungen der geltenden Arbeitssicherheitsvorschriften entsprechen.

2. Preise

Material wird zu dem zum Zeitpunkt der Leistung für die GTS gültigen Listenpreise verrechnet. Leistungen an der Kundenanlage sowie vom Kunden zu vertretende Wartezeiten werden nach Stunden gegen Nachweis berechnet.

3. Grundlage

Die Grundlage für die Berechnung nach den genannten Sätzen bilden im Einzelnen folgende Bestimmungen:

- a) Wartezeiten die nicht durch die GTS zu vertreten sind, gelten als Arbeitsstunden und werden gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.
- b) Für die Bemessung der Arbeitszeit gilt das vom Kunden, wahlweise dem am Arbeitsort zuständigen Arbeitsaufsichtsorgan des Kunden, gegengezeichnete Auftragsformular der GTS ohne Einschränkung. Unterlässt der Kunde die Abzeichnung der Stunden, gilt der Auftrag als ordnungsgemäß erfüllt.
- c) Arbeiten, die laut Bestellung nicht im Leistungsumfang der GTS enthalten sind, müssen vom Kunden vor Leistung schriftlich bestellt werden und kommen mit den geltenden Sätzen zur Verrechnung.
- d) Die im Angebot aufgeführten Verrechnungssätze gelten nur für Einsätze der Mitarbeiter der GTS sowie von ihr beauftragten Dritten.
- e) Aufträge zur Durchführung von Arbeiten an Sonn- und Feiertagen können nur vorbehaltlich der Vorlage einer Erlaubnis durch die örtlichen Aufsichtsbehörden angenommen und ausgeführt werden. Diese Erlaubnis ist durch den Kunden beizubringen.

4. Gewährleistungsteile

Gewährleistungsteile sind Eigentum der GTS.

VIII. Urheberrecht, Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Urheberrechte

GTS behält sich Urheberrechte an erstellten technischen Ausarbeitungen, Plänen, Checklisten oder Ähnlichem, an denen solche Rechte entstehen können, ausdrücklich vor.

2. Nutzungsrechte

Die GTS überträgt dem Kunden die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Nutzungsrechte gehen also nur insoweit auf den Kunden über, wie dies aus der Auftragserteilung in inhaltlicher, zeitlicher und räumlicher Hinsicht hervorgeht. Der Kunde bleibt verantwortlich für jegliche Konsequenzen, die aus der Weitergabe solcher Ergebnisse an dritte Parteien herrühren. Der Kunde verpflichtet sich hiermit, GTS und deren Mitarbeiter, Mitglieder der Unternehmensleitung von jeglicher Inanspruchnahme durch eine dritte Partei freizuhalten, die aufgrund der Weitergabe solcher Ergebnisse erfolgt.

3. Rechte

Es besteht das Recht, über die personenbezogenen und gespeicherten Daten, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten.

Zusätzlich besteht das Recht auf

- a) Berichtigung unrichtiger Daten.
- b) Einschränkung der Verarbeitung von zu umfangreich verarbeiteten Daten.
- c) Löschung von unrechtmäßig verarbeiteten bzw. zu lange gespeicherten personenbezogenen Daten (soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht und keine sonstigen Gründe nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO entgegenstehen).
- d) Übertragung sämtlicher an uns übergebener Daten in einem gängigen Dateiformat soweit die Daten im Rahmen einer Einwilligungserklärung oder zur Erfüllung eines Vertrages an GTS übergeben wurden.

Zur Ausübung Ihrer Rechte genügt eine E-Mail an info@technik-schindler.de

4. Verarbeitete Daten

Von Geschäftspartnern, Lieferanten, Kunden, Behörden und weiteren natürlichen Personen werden, je nach konkretem Geschäftsvorfall, unterschiedliche personenbezogene Daten verarbeitet, u.a. folgende:

- a) Kontaktdaten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer)
- b) Operative Finanzdaten (Zahlungsinformationen, Umsatzsteueridentifikationsnummer, Kontonummer, Zahlungs-/Lieferbedingungen, Kunden-/ Lieferanten-Nummern, Steuermerkmale)
- c) Persönliche Angaben (Geburtsdatum, Geschlecht, Alter, Funktion, Visitenkarten, Unternehmenszugehörigkeit, Zeugnisse/Qualifikation, jeweilige Schulungen)
- d) Angaben zum Auftrag (Land, Vertragsgegenstand, eingesetzte Produkte der GTS), Termine, Verträge, Angebotsdaten, Kommunikationsdaten, Schriftverkehr)
- e) Bilder, Bilderfolge (Video)
- f) Nutzerdaten - Unfallangaben

Sämtliche genannten Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- g) Erfassung und Verwaltung von Interessenten-, Kunden- und Lieferantendaten für Vertriebszwecke und zur Auftragsabwicklung,
- h) zur Bearbeitung von Anfragen, Angeboten, Aufträgen bzw. zur Erfüllung von Verträgen
- i) zur langfristigen Pflege der Geschäftsbeziehung zu dem Unternehmen,
- j) zu Vertriebs- und Marketingzwecken,
- k) zur Organisation und Durchführung von Schulungen
- l) und Reaktion auf Beschwerden und andere Anfragen.

5. Datenherkunft

Die Daten werden der geschäftlichen Korrespondenz entnommen. Des Weiteren werden Daten verarbeitet, die wir von Geschäftspartnern, Lieferanten, Kunden, Behörden und Anderen im Zuge der Auftragsanbahnung und Auftragsabwicklung erhalten.

6. Erlaubnis-Tatbestände

Die Verarbeitung Ihrer oben genannten personenbezogenen Daten erfolgt regelmäßig auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Danach können personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn dies zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist. Zudem erfolgt die Verarbeitung für das legitime Interesse:

- a) Erfassung und Verwaltung von Interessenten-, Kunden-, Lieferant- und Behördendaten für Vertriebszwecke und zur Auftragsabwicklung,
- b) zur langfristigen Pflege der Geschäftsbeziehung zu Unternehmen,
- c) zu Vertriebs- und Marketingzwecken,
- d) Organisation und Durchführung von Schulungen und
- e) Reaktion auf Beschwerden und andere Anfragen, auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Dieser Erlaubnistatbestand gestattet die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des „berechtigten Interesses“ des Verantwortlichen, soweit nicht Ihre Grundrechte, Grundfreiheiten oder Interessen an der Unterlassung der Datenverarbeitung überwiegen. Sie können dieser Datenverarbeitung jederzeit widersprechen, wenn Gründe vorliegen, die in Ihrer besonderen Situation bestehen und die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Hierzu genügt eine E-Mail an info@technik-schindler.de. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist grundsätzlich freiwillig. Zum Abschluss und zur Durchführung der Geschäftsbeziehung ist es jedoch zwingend notwendig gewisse Daten zu verarbeiten. Zu diesen Daten gehören unter anderem geschäftliche Kontaktdaten, andere Unternehmensdaten sowie Informationen über die Vertragsbeziehung.

7. Weitergabe Daten an Dritte

Ihre Daten werden durch GTS elektronisch verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden und Behörden Group erfolgt auf Basis der Rechtsgrundlage aus Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Dieser Erlaubnistatbestand gestattet die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des „berechtigten Interesses“ des Verantwortlichen, soweit nicht Ihre Grundrechte, Grundfreiheiten oder Interessen an der Unterlassung der Datenverarbeitung überwiegen (wie zuvor erwähnt). Das berechnete Interesse besteht vorwiegend in der Weitergabe von Daten an spezialisierte Dienstleister und

Lieferanten, sowie zur Einholung von Wirtschaftsauskünften. Sie können dieser Datenweitergabe jederzeit widersprechen, wenn Gründe vorliegen, die in Ihrer besonderen Situation bestehen und die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Hierzu genügt eine E-Mail an info@technik-schindler.de. Ein Widerspruch kann allerdings eine einschränkende Wirkung auf die Geschäftsbeziehung haben.

8. Dauer Datenspeicherung

Viele der im Rahmen einer Geschäftsbeziehung verarbeiteten personenbezogenen Daten sind steuerrelevant und werden daher grundsätzlich gemäß den handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen aus § 147 AO und § 257 HGB zehn Jahre nach Abschluss des Jahres, in dem die Rechnung gestellt bzw. die Buchung vorgenommen wurde, aufbewahrt.

Die nicht steuerrelevanten Daten werden nur gelöscht, wenn es sich entweder um besonders sensible Daten handelt oder die Löschung explizit angefragt wird. Regelmäßig wird davon ausgegangen, dass berufliche Kontaktdaten im Rahmen des „berechtigten Interesses“ gemäß Art 6 Abs. 1 lit f. DSGVO ohne Löschfrist gespeichert werden dürfen, da diese Daten nicht sensibel sind und das Interesse daran besteht, weiter im geschäftlichen Kontakt zu bleiben.

9. Verpflichtung Datengeheimhaltung

Die Mitarbeiter der GTS und alle relevante Partnerfirmen sind auf das Datengeheimnis verpflichtet bzw. unterliegen einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

Gebäudetechnik Schindler GmbH & Co.KG
Ödmiesbacher Str. 29, 92552 Teunz, Deutschland
+49 9671 923 136 0
info@technik-schindler.de, www.technik-schindler.de

HRA Amberg 3194
Pers. Haft. Gesellschafter: Schindler Verwaltungs GmbH Teunz-HRB 5032
Steuer Nr. 248/160/54202, Ust.IdNr. 283677238, FA Schwandorf

VR Bank Mittlere Oberpfalz eG
IBAN: DE 38 7506 9171 0006 4295 13
SWIFT/BIC: GENODEF1SWD

Sparkasse im Lkr. Schwandorf
IBAN: DE 29 7505 1040 0100 3588 45
SWIFT/BIC: BYLADEM1SAD